## **TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# 1. ÄNDERUNG

# **BEBAUUNGSPLAN L 11**

MIT GRÜNORDNUNG

**BAUGEBIET: "GEWERBEGEBIET 1"** 



# GEMEINDE GRABEN OT LAGERLECHFELD LANDKREIS AUGSBURG

Stadtbergen, den 2003-11-11 geändert, den 2004-03-02

Planung:

Strohmayr Architekten

ARCHTEK PEN WGENIEURE STADTPLANER

Fax. 0821/431016 E-Mail info@strohmayr-architekten.de



ALOIS LUDWIG STROHMAYR ARCHITEKT AM GRABEN 15,86391 MARKT STADTBERGEN

Die Gemeinde Graben, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des §2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S.2850), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - Bay BO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl.S.433) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796) folgende Bebauungsplanänderung für das Gebiet - "Gewerbegebiet 1" - als

# Satzung

#### Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A - Planzeichnung M 1: 1000 mit Übersichtsplan M 1: 25000 und Auszug aus genehmigtem Flächennutzungsplan M 1: 5000 Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

Teil B - Textliche Festsetzungen

Teil C - Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

#### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet, innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches, gilt die vom Büro Strohmayr Architekten, Am Graben 15, 86391 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 2003-11-11 (in der Fassung vom 2004-03-02), die zusammen mit nachstehenden Festsetzungen und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

#### Die Paragraphen:

- § 2 Art der baulichen Nutzung
- § 3 Maß der baulichen Nutzung
- § 4 Zahl der Vollgeschosse
- § 5 Bauweise
- § 6 Gestaltung der Gebäude
- § 7 Werbeanlagen
- § 8 Geländeveränderungen
- § 9 Höhenlage der Gebäude
- § 10 Einfriedungen und Anpflanzungen

gelten unverändert weiter.

- § 11 Immissionsschutz
- 11.1 Gilt unverändert weiter.
- 11.2 Gilt unverändert weiter.
- 11.3 "Neu"

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur solche Betriebe zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten die flächenbezogenen Schallleistungspegel L wa von tags / nachts 60 / 45 dB (A) nicht überschreitet.

## § 12 Versorgungsanlagen

Gilt unverändert weiter.

# § 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.
- 13.2 Gleichzeitig treten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes L 11 "Gewerbegebiet 1" im überplanten Bereich außer Kraft.

Graben, den 27.4.2004

H. Winker, 1. Bürgermeister

(Siegel)